

Satzung zur Festsetzung der Nutzungsentschädigung für das Hirtenhaus der Gemeinde Wietze im Ortsteil Jeveresen (Lesefassung)

Zusammenfassung mit der 1. und 2. Änderungssatzung
gültig ab 01.01.2023

§ 1 Entschädigungsfreiheit

Die Nutzung ist entschädigungsfrei für Veranstaltungen

1. die im Auftrag der Gemeinde durchgeführt werden,
2. der Volkshochschule,
3. der ortsansässigen Kindergärten, Kinderspielkreise u.ä., auch wenn sie Untergruppierungen ortsansässiger Vereine sind,
4. aller juristischen Personen (Vereine, Verbände etc.) im Sinne des § 2 der Satzung zur Nutzung des Hirtenhauses Jeveresen, soweit es sich um vereinsinterne Veranstaltungen handelt.

Die Entschädigungsregelung nach § 2 Ziffer 2 dieser Satzung sowie die Verpflichtung nach § 5 der Satzung zur Nutzung des Hirtenhauses Jeveresen bleibt hiervon unberührt.

§ 2 Festsetzung der Entschädigung

Soweit die Nutzer der Einrichtung nicht dem unter 1. genannten Kreis angehören, werden folgende Entschädigungen festgesetzt, die im Voraus zu entrichten sind:

- | | |
|---|-----------------|
| 1. Saal | 10,00 Euro/Std. |
| 2. Heizung | 3,00 Euro/Std. |
| 3. Die Nutzung des Grillplatzes
(einschl. Toilettenbenutzung), Pauschale | 26.00 Euro/Std. |
| 4. Die Reinigung des Saals, des Grillplatzes und der Toiletten ist dem Hausmeister zu vergüten. | |

Geschirr wird nicht bereitgestellt. Gestühl/Tische werden bereitgestellt.

§ 3 Umsatzbesteuerung

Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren (§ 2) die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.